

ZWEITE AUSFERTIGUNG.

Nummer 438 der Urkundenrolle für 2004

VERHANDELT

zu Kassel am 14.12.2004

Vor mir, dem Notar

Wolf Nottelmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main  
mit dem Amtssitz in Kassel  
der sich auf ausdrückliches Ersuchen der Beteiligten  
in die Geschäftsräume der Gesundheit Nordhessen Holding AG,  
Mönchebergstraße 48 E, 34125 Kassel, begab,

erschieden heute:

1. Herr Oberbürgermeister Georg Lewandowski,
2. Herr Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel,

dienstansässig Rathaus, 34117 Kassel.

beide handelnd als Vertreter der Stadt Kassel;

3. Herr Landrat Dr. Udo Schlitzberger,
4. Herr Uwe Schmidt, Erster Kreisbeigeordneter,  
dienstansässig Humboldtstraße 22 – 26, 34117 Kassel,  
  
beide handelnd für den Landkreis Kassel.

Die Erschienenen waren dem Notar von Person bekannt.

Die Frage nach einer Vorbefassung des beurkundenden Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten darum, den nachfolgenden

## KONSORTIALVERTRAG

zu beurkunden.

### Präambel

Ziel der Gesundheit Nordhessen Holding AG ist die Sicherung einer qualifizierten Krankenhausmaximalversorgung des Klinikum Kassel und die Sicherung der Kliniken des Landkreises Kassel an allen drei Standorten sowie deren Fort- und Weiterentwicklung auf der Grundlage des Krankenhausplanes des Landes Hessen. Der Zusammenschluss der Landkreiskliniken und der Unternehmensgruppe Klinikum Kassel ist dabei der erste Schritt zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Gesundheit Nordhessen Holding AG.

Der Zusammenschluss erfolgt, in dem die IVM GmbH – künftig wegen beabsichtigter Änderung der Firma „Kreiskliniken Kassel GmbH“ genannt- , deren alleinige Gesellschafterin die Gesundheit Nordhessen Holding AG ist, mit notariellem Kaufvertrag vom 14.12.2004 des Notars Wolf Nottelmann, Kassel die Krankenhausbetriebe der Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH kauft.

Der Landkreis Kassel hat anlässlich einer Barkapitalerhöhung der Gesundheit Nordhessen Holding AG Aktien übernommen.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel verfolgen als Aktionäre der Gesundheit Nordhessen Holding AG insbesondere nachstehende gemeinsame Zielsetzungen:

- Die Optimierung und Sicherung der qualifizierten Krankenhausversorgung des Klinikum Kassel und der weiteren zur Holding gehörenden Kliniken auf Grundlage des Krankenhausplanes des Landes Hessen,
- die Abstimmung zukünftiger Behandlungsangebote auf der Grundlage des zur Zeit bestehenden Leistungsspektrums sowie deren Fort- und Weiterentwicklung im Rahmen der Holding,
- die Flexibilisierung und Spezialisierung der Behandlungsangebote der einzelnen Kliniken unter Beibehaltung von deren Standorten als Krankenhäuser,
- die Effizienz und Kostenkontrolle gemeinsamer Beschaffungspolitik und gemeinsamen Großgeräteeinsatzes,
- den Erhalt von Arbeitsplätzen an den verschiedenen Standorten unter verbesserten Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Durchlässigkeit und der Möglichkeit der Beschäftigung an verschiedenen Standorten.

Priorität hat die Sicherung der vorhandenen Krankenhausstandorte zum Wohle der Patienten und im Interesse der Beschäftigten.

## § 1

### **Gesundheit Nordhessen Holding AG**

- (1) Die Gesundheit Nordhessen Holding AG, die gemeinsam mit der Stadt Kassel die Klinikum Kassel GmbH gegründet hat, hält 90% der Geschäftsanteile an der Klinikum Kassel GmbH und Geschäftsanteile an verbundenen Unternehmen.
- (2) Die Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH wird die Krankenhausbetriebe in Helmarshausen, Hofgeismar und Wolfhagen – ausge-

nommen Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden - an die Kreiskliniken Kassel GmbH veräußern.

Der Landkreis Kassel hat Aktien an der Gesundheit Nordhessen Holding AG übernommen.

## § 2

### **Aufnahme weiterer Partner**

Die Aufnahme weiterer kommunaler, gemeinnütziger (im Sinne öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften) oder privater strategischer Partner als Aktionäre der Gesundheit Nordhessen Holding AG zur Förderung des Unternehmensverbundes „Gesundheit Nordhessen Holding AG“ unter Aufrechterhaltung der kommunalen Mehrheit ist gemeinsames Ziel der Konsortialpartner.

## § 3

### **Kapital / Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG betrug bei Gründung Euro 100.000. Das Grundkapital ist in 100.000 Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen lauten. Die Aktien sind vinkuliert. Die Veräußerung und Verpfändung von Aktien an der Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Durch eine Barkapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG von Euro 100.000 um Euro 8.108 auf Euro 108.108 erhöht. Die neuen Stückaktien sind vom Landkreis Kassel gezeichnet worden.

## § 4

### **Organe der Gesundheit Nordhessen Holding AG/ Unterrichtung des Aufsichtsrates durch den Vorstand**

(1) Die Organe der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts des Landkreises Kassel sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

Einzelheiten über die Geschäftsführung sind in der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG und der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(2) Gemäß § 7 der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG ist ein Aufsichtsrat gemäß § 95 AktG i. V. m. den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gebildet worden, der auf 20 Mitglieder erweitert wurde (10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer). Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, der Stadtkämmerer der Stadt Kassel und der Landrat des Landkreises Kassel bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sind Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes.

(3) Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat über sämtliche wesentlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu unterrichten, die mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen betreffen. Diese Unterrichtungspflicht hat der Vorstand

auch bezüglich sämtlicher wesentlichen Angelegenheiten und Geschäfte, die die Kreiskliniken Kassel GmbH betreffen.

## § 5

### **Beschlüsse der Konsortialpartner**

Die Beschlüsse der Konsortialpartner bedürfen – vorbehaltlich der Regelungen in § 6 – der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht als Aktionär beginnt mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

## § 6

### **Stimmbindung / Hauptversammlung**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Stimmbindung für einzelne Beschlussgegenstände. Diese betrifft das Abstimmungsverhalten der Vertragspartner in der Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel werden in den nachfolgend geregelten Fällen Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG nur zustimmen, wenn hierüber zuvor ein einstimmiger Beschluss der Konsortialpartner gefasst wurde:

- a) Einstellung des Betriebs eines Krankenhauses der „Kreiskliniken Kassel GmbH“;

- b) Veräußerung von Geschäftsanteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“;
  - c) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, die die Gesundheit Nordhessen Holding AG als Untergesellschaft abschließt;
  - d) Abstimmung über Satzungsänderungen bezüglich der Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat;
  - e) Änderungen der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG, soweit diese die Regelungen gemäß lit. a), b), c) und d) betreffen.
- (2) Die Partner sind sich einig, dass zur Förderung des Unternehmensverbundes weitere kommunale und gemeinnützige Partner sowie strategische private Partner als Gesellschafter der Gesundheit Nordhessen Holding AG aufgenommen werden sollen. Gemäß der Beschlusslage der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel, muss die kommunale Mehrheit an der Gesundheit Nordhessen Holding AG dabei erhalten bleiben.

Die Vertragspartner erörtern die Aufnahme eines kommunalen Partners unter Abwägung ihrer jeweiligen Interessen. Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme des kommunalen Partners stehen und mit deren Hilfe dem kommunalen Partner seiner Beteiligung entsprechend angemessene Rechte eingeräumt werden sollen, stimmt der Landkreis Kassel zu.

Für die Aufnahme weiterer Aktionäre bei gleichzeitigem Erhalt der kommunalen Mehrheit an der Gesundheit Nordhessen Holding AG gilt:



Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG über die Kapitalerhöhung bedarf nur dann der Zustimmung des Landkreises, wenn mit der Kapitalerhöhung die kommunale Mehrheit von 50,1 % unterschritten wird. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Aktien an der Gesellschaft, solange die kommunale Mehrheit von 50,1 % erhalten bleibt.

Sofern bei der Beteiligung neuer Aktionäre in vorgenanntem Sinne Satzungsänderungen Bedingung für den Eintritt in die Gesundheit Nordhessen Holding AG sind, ist der Landkreis Kassel verpflichtet, zuzustimmen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Änderung von § 13 Absatz 5 Ziffern 8 und 9 sowie § 13 Absatz 6 der Satzung besteht gegenüber dem Landkreis nicht.

Der Landkreis Kassel ist verpflichtet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises ihr Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat der Gesundheit Nordhessen Holding AG in allen Fragen, die Beteiligungsgesellschaften der Gesundheit Nordhessen Holding AG betreffen – mit Ausnahme der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ -, nach dem Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Kassel richten.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates der Anteilseigner wird jede der Vertragsparteien die Vorschläge der anderen Vertragspartei durch Abstimmungsverhalten unterstützen, so dass beide Vertragspartner Aufsichtsratsmitglieder stellen, die ihrem Anteil am Kapital entsprechen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung die Veräußerung von Aktien gemeinsam zu erörtern und das Interesse des jeweiligen Vertragspartners an der Veräußerung mit dem Interesse

des anderen Vertragspartners am Aufrechterhalten der bisherigen Aktionärsstellung des Veräußerungswilligen abzuwägen.

- (3) Der Landkreis Kassel ist verpflichtet, sich in seinem Abstimmungsverhalten in der Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG in allen Fragen, die Beteiligungsgesellschaften der Gesundheit Nordhessen Holding AG betreffen – mit Ausnahme der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ – , nach dem Abstimmungsverhalten der Stadt Kassel zu richten.

Änderungen der Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird die Stadt Kassel nur zustimmen, wenn der Landkreis Kassel im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einem Mitglied vertreten bleibt.

Die Stadt Kassel ist verpflichtet, sich in ihrem Abstimmungsverhalten in der Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG in allen Fragen zu folgenden Beschlussgegenständen, nach dem Abstimmungsverhalten des Landkreises Kassel zu richten:

- a) Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern der „Kreiskliniken Kassel GmbH“ sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhäuser, sofern durch diese Entscheidung der Bestand des Krankenhauses aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplans des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann,
- b) Veräußerung von Anteilen an der „Kreiskliniken Kassel GmbH“. Über Anteile an der Kreiskliniken Kassel GmbH kann nur wirksam mit Zustimmung der Stadt Kassel verfügt werden.

Stimmt die Hauptversammlung der Gesundheit Nordhessen Holding AG mit der erforderlichen Mehrheit dem Verkauf von Aktien der Stadt Kassel an einen kommunalen, gemeinnützigen oder strategisch privaten Partner zu, so ist der Landkreis Kassel bereit, zu prüfen, eine seiner Beteiligungshöhe entsprechende Anzahl von Aktien ebenfalls an diesen Partner zu verkaufen.

- (4) Ein Aktionär, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von über 94,9 % des Grundkapitales gehören (Hauptaktionär), kann nicht die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär verlangen. Die Stadt Kassel verpflichtet sich § 327a AktG nicht anzuwenden.
- (5) Die Stadt Kassel verpflichtet sich, die in diesem Vertrag nach § 6 Abs. 1 gegenüber dem Landkreis Kassel zugesicherten Rechte im Falle der Veräußerung von Aktien an Dritte auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen und diesen in gleicher Weise zur Weitergabe der zugesicherten Rechte zu verpflichten.
- (6) Die Konsortialpartner sind bereits jetzt einig, dass eine Kapitalerhöhung zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesundheit Nordhessen Holding AG ohne Aufnahme eines weiteren Partners eines einstimmigen Beschlusses bedarf.

## § 7

### **Beherrschungsverträge**

- (1) Die Kreiskliniken Kassel GmbH ist als Organgesellschaft der Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG als Organträgerin unterstellt.

- (2) Die Organgesellschaften haben sich verpflichtet, ihren Gewinn eines Geschäftsjahres an die Organträgerin abzuführen. Die Organträgerin hat sich im Gegenzug verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaften auszugleichen.
- (3) Einzelheiten sind in separaten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen geregelt.

## § 8

### Gewinnverwendung

- (1) Die Stadt und der Landkreis Kassel werden bis einschließlich des Geschäftsjahres 2007 keine Dividendenausschüttungen beschließen. Entstehende Gewinne (nach Steuern) sollen vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – für Investitionen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesundheit Nordhessen Holding AG verwendet werden. Gemeinsames Ziel der Stadt und des Landkreises Kassel ist es, dass ein wirtschaftlich zu vertretender Anteil des von einer Organgesellschaft abgeführten Gewinns, dieser zur Stärkung ihres Eigenkapitals wieder zugeführt wird. Den Vorschlägen des Vorstands der Gesundheit Nordhessen Holding AG zur Gewinnverwendung soll grundsätzlich entsprochen werden.
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht zu verlangen, dass die Regelung des Absatzes 1 in die Satzung der Gesundheit Nordhessen Holding AG aufgenommen wird.

## § 9

### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 4 und 5 – bis zum 31.12.2014 geschlossen. Er wird mit der Zeichnung der neuen Aktien durch den Landkreis Kassel wirksam.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Landkreis Kassel den auf die neuen Aktien zu zahlenden Betrag nicht bis zum 15.2.2005 auf das im Zeichnungsschein genannte Konto gezahlt hat.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt.
- (4) Der vorliegende Konsortialvertrag endet, wenn ein weiterer kommunaler Partner der Gesundheit Nordhessen Holding AG als Aktionär beitrifft und mit diesem ein neuer Konsortialvertrag geschlossen wird.
- (5) Der vorliegende Konsortialvertrag kann in dem Fall, dass von den nachstehend genannten wirtschaftlichen Kriterien zwei, in zwei der drei Perioden: Vorjahr, laufendes Jahr (Quartalsabschluss September) und Planjahr (Basis Wirtschaftsplan) für die Klinikum Kassel GmbH erfüllt sind von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Ergebnisse der Jahre 2003 und 2004 werden nicht zur Bewertung herangezogen.

Wirtschaftliche Kriterien:

- a) Das Vermögen aus Liquidität und Wertpapieren unterschreitet 10 Mio. Euro.

- b) Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) unterschreitet 2,5 Mio. Euro.
- c) Der Cash Flow unterschreitet 3,0 Mio. Euro.
- d) Das Investitionsvolumen liegt unter der Summe der Abschreibungen.

In der beiliegenden Anlage Nr. 1 wird die Berechnungsmethode dieser vier Kennzahlen, die keine Ziel-, sondern Grenzwerte sind, verbindlich festgelegt.

Die Kündigung kann nur in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. des auf das laufende Jahr folgenden Jahres ausgesprochen werden. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei. Eine Kündigung durch Fax oder Email wird ausgeschlossen.

- (6) Die Stadt Kassel als Aktionär verpflichtet sich, auch für den Fall der Beendigung der Konsortialvereinbarung alles zu tun, um die drei Standorte der Kliniken der Kreiskliniken Kassel GmbH gemäß der Vorgaben des Hessischen Krankenhausplanes und den dort geregelten Bestimmungen für die Notfallversorgung sicherzustellen und weiter zu führen und diese Verpflichtung im Falle der Veräußerung von Aktien an Dritte auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen und diesen in gleicher Weise zur Weitergabe der zugesicherten Rechte zu verpflichten.

## § 10

### Kommunale Partner

Kommunale Partner im Sinne dieses Vertrages sind Körperschaften des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Gesellschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dieses nicht deren Gültigkeit insgesamt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Regelung am ehesten entspricht.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und die Gesellschaft erhalten ein Exemplar.
- (4) Soweit in dieser Vereinbarung Urkundenrollen-Nummern des beurkundenden Notars noch nicht vollständig sind, wird der Notar ermächtigt, nach Registrierung in seiner Urkundenrolle die Vervollständigung vorzunehmen.

§ 12  
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien zu je ½.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, die Anlage zur Durchsicht vorgelegt, beides von ihnen genehmigt und sodann das Protokoll eigenhändig wie folgt unterschrieben:

*[Handwritten signature]*

J. i. Bee

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



## Anlage 1 zum Konsortialvertrag

### Berechnungsmethode, umgerechnet in EUR, laut Anlage 4 der Verdivereinbarung aus 2002

**Kennzahl:** Liquidität und Wertpapiere

**Definition:** Summe der Bilanzpositionen „Wertpapiere“ und „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“

**Beispiel:** Jahresabschluss 2000

	Wertpapiere	28.415 T EUR
+	Kassenbestand, Guth. bei Kreditinstituten	3.212 T EUR
=	<b>Liquidität und Wertpapiere</b>	<b>31.627 T EUR</b>

**Kennzahl:** EBITDA (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)

**Definition:**

- Umsatzerlöse
- + / - Verminderung od. Erhöhung des Bestands an unfertigen Lstg.
- + / - Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand
- + Sonstige betriebliche Erträge
- Personalaufwand
- Materialaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- + / - Ergebnis Fördermittelbereich
- = **EBITDA**

**Beispiel:** Jahresabschluss 2000

	Umsatzerlöse	149.876 T EUR (s. GuV)
+ / -	Verminderung od. Erhöhung Best. unfert. Lstg.	- 39 T EUR (s. GuV)
+	Zuweis. und Zuschüsse d. öffentl. Hand	908 T EUR (s. GuV)
+	Sonstige betriebliche Erträge	16.929 T EUR (s. GuV)
-	Personalaufwand	- 107.899 T EUR (s. GuV)
-	Materialaufwand	- 41.187 T EUR (s. GuV)
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 14.716 T EUR (s. GuV)
+ / -	Ergebnis Fördermittelbereich	- 90 T EUR (s. S. 41 Jahresabschlussbericht)
=	<b>EBITDA</b>	<b>3.782 T EUR</b>

(s. auch S. 42 Jahresabschlussbericht)

**Kennzahl: Cash Flow**

Definition: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag  
+ Abschreibungen auf nicht geförderte Gegenstände des Anlagevermögens  
+ Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen  
= **Cash Flow**

Beispiel: Jahresabschluss 2000

	Jahresüberschuss	2.559 T EUR
+	Abschreibung auf nicht gef. Gegenst. des AV (s. Fördermitteltabelle Anl. 9 im Jahresabschlussbericht)	2.598 T EUR
+	Veränderung der Rückst. für Pensionen	136 T EUR
=	<b>Cash Flow</b>	<b>5.293 T EUR</b>

(s. auch Anlage VII, Blatt3 Jahresabschlussbericht)

**Kennzahl: Investitionsvolumen und Abschreibungen**

Definition: Investitionsvolumen = Zugänge zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten  
(s. Anlagenspiegel)  
Abschreibungen (s. Gewinn- und Verlustrechnung)

Beispiel: Jahresabschluss 2000

	Investitionsvolumen	11.290 T EUR
	Abschreibungen	9.821 T EUR
=	<b>Investitionsvolumen größer als die Summe der Abschreibungen</b>	



Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum zweiten Male ausgefertigt  
und diese Ausfertigung dem

Landkreis Kassel  
Humboldtstraße 22-26, 34117 Kassel

erteilt, wobei die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift bestätigt  
wird.

Kassel, 15. Dezember 2004

  
Notar

**UR-Nr. 0438/04**

50 % d.zus.ger.Anteile) 5.000.000,00 EUR	
§§ 32, 36 Abs. 2 KostO (Beurkundung des Vertrages)	15.114,00 EUR
§§ 32, 58 Abs. 1 KostO (Beurkundung außerhalb der Geschäftsräume)	30,00 EUR
§§ 136, 152 Abs. 1 KostO (36 Fotokopien)	18,00 EUR
§§ 137, 152 Abs. 2 KostO (Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen)	6,00 EUR
Zwischensumme	15.168,00 EUR
16,00 % Umsatzsteuer gem. § 151a KostO	2.426,88 EUR
Endsumme UR-Nr. 0438/04	<u>17.594,88 EUR</u>